

# SATZUNG DER ARBEITERWOHLFAHRT KREISVERBAND ODENWALDKREIS e.V.

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt nach Eintragung den Namen „Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Odenwaldkreis e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in 64720 Michelstadt. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.

## § 2 Zweck

1. Zweck des Kreisverbandes ist die Erfüllung der in den Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt genannten Aufgaben in seinem Bereich, insbesondere
  - vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, Anregungen und Hilfe zur Selbsthilfe,
  - Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe,
  - Zusammenarbeit mit der Selbstverwaltungskörperschaft und der Kommunalverwaltung des Kreises.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch

- Schaffung und Unterhaltung bzw. Anlegung von Einrichtungen wie Beratungsstellen, Heimen und Maßnahmen und Aktionen
- Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildung
- Mitarbeit in Ausschüssen der öffentlichen Hand

Zur Erfüllung des Satzungszweckes kann der Kreisverband Gesellschaften begründen, oder sich an solchen beteiligen.

2. Der Kreisverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Kreisverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden

Die Mitglieder erhalten - abgesehen von etwaigen, für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmte Zuschüssen - keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das gleiche gilt bei Ihrem Ausscheiden und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die in den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

- 5 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an den Bezirksverband der Arbeiterwohlfahrt Hessen Süd e.V. Frankfurt/Main, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 3 Mitgliedschaft im Bezirksverband**

Der Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt in 64720 Michelstadt ist Mitglied der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Hessen Süd e.V. 60329 Frankfurt/Main, Poststraße 2-4.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Kreisverbandes sind die Ortsvereine der Arbeiterwohlfahrt im Odenwaldkreis.

### **§ 5 Verlust der Mitgliedschaft**

1. Ein Ortsverein kann seinen Austritt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bewirken.
2. Jeder Ortsverein kann ausgeschlossen werden, wenn er einen groben Verstoß gegen die Grundsätze und Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt begangen oder durch sein Verhalten die Arbeiterwohlfahrt schädigt bzw. geschädigt hat.
3. Der Ausschluß ist unter entsprechender Anwendung des Ordnungsverfahrens der Arbeiterwohlfahrt durchzuführen.
4. Nach Austritt oder Ausschluß darf der Ortsverein den Namen Arbeiterwohlfahrt nicht mehr führen

### **§ 6 Beitragspflicht**

Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.

### **§ 7 Jugendwerk**

- 1 Für das im Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt bestehende Kreisjugendwerk gilt dessen Satzung
2. Für die Förderung des Jugendwerks werden Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten festgelegt.
3. Der Vorstand des Kreisverbandes ist zur Aufsicht und Prüfung gegenüber dem Kreisjugendwerk verpflichtet.
4. Die Revisoren des Kreisverbandes sind verpflichtet, die Prüfung des Kreisjugendwerkes gemeinsam mit dessen Revisoren durchzuführen

## **§ 8 Kooperative Mitglieder**

1. Vereinigungen mit sozialen Aufgaben, deren Tätigkeit sich auf den Kreisbereich beschränkt, können sich als kooperative Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt anschließen.
2. Über die Aufgabe als kooperatives Mitglied entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand
3. Kooperative Mitglieder üben ihr Mitgliedsrecht durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Vereinigung aus.
4. Die Mitgliedschaft kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.
5. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird besonders vereinbart.
6. Die Mitgliedschaft in anderen Vereinigungen bedarf der Zustimmung des Bezirksverbandes

## **§ 9 Organe des Kreisverbandes**

1. Organe des Kreisverbandes sind
  - A die Kreiskonferenz
  - B der Kreisvorstand
  - C: der Kreisausschuß

## **§ 10 Kreiskonferenz**

1. Die Kreiskonferenz wird gebildet aus
  - a. den Mitgliedern des Kreisvorstandes,
  - b. den in den Mitgliederversammlungen der Ortsvereine gewählten Delegierten. Die Anzahl der auf die Ortsvereine entfallenden Delegierten wird nach der Zahl der Mitglieder (abgerechnete Beträge) vom Kreisvorstand festgelegt.
  - c. den Beauftragten der kooperativen Mitgliedern. Diese nehmen beratend teil.
2. Die Kreiskonferenz wird jährlich im 2. Quartal abgehalten.
3. Der Vorstand hat die Delegierten, Vertreter und Vertreterinnen und Beauftragten mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen
4. Die Kreiskonferenz nimmt den Jahres- und Prüfungsbericht entgegen und beschließt über die Entlastung, wählt den Kreisvorstand die Prüfer/Prüferinnen, sowie die Delegierten zur Bezirkskonferenz. Der Vorstand und die Delegierten werden für 4 Jahre, Prüfer/Prüferinnen für 1 Jahr gewählt. Mandatsträger/Mandatsträgerinnen müssen Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt sein.

Die Kreiskonferenz beschließt eine Geschäfts- und Wahlordnung. Die Wahlen finden auf Grundlage dieser Wahlordnung statt.

Hauptamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Kreisverbandes und der zu dem Kreisverband gehörenden Gliederungen sind für Vorstandsfunktionen des Kreisverbandes nicht wählbar.

5. Der Vorstand kann außerordentliche Kreiskonferenzen einberufen. Er hat sie auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Ortsvereine oder des Bezirksvorstandes einzuberufen.
6. Beschlüsse der Kreiskonferenz werden mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten gefaßt.
7. Zu dem Beschluß über die Auflösung oder den Austritt aus dem Bezirksverband ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller Stimmberechtigten erforderlich.
8. Kreiskonferenzen, die über Satzungsänderungen beschließen sollen, sind nur beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten erschienen sind. Beschlüsse über Satzungsänderungen können nur mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Erschienenen gefaßt werden. Ist eine Kreiskonferenz, die zu einer Satzungsänderung einberufen wurde, beschlussunfähig, ist sie mit einer Frist von mindestens 14 Tagen erneut einzuberufen. Sie entscheidet mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Erschienenen.  
Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Bezirksverbandes.
9. Die Beschlüsse der Kreiskonferenz sind schriftlich niederzulegen. Sie sind von dem/ der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

#### **§ 11 Vorstand**

1. Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus der/dem Vorsitzenden, ihren/seinen zwei Stellvertreter/Stellvertreterinnen und 6 Beisitzer/Beisitzerinnen.
2. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.
3. Zur Führung der Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer berufen. Dieser kann auch als Vertreter im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt werden. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstands teil. Der Vorstand kann die Einzelheiten der Geschäftsführung durch generelle Dienstanweisungen und auch durch Weisungen im Einzelfalle regeln.
4. Der Kreisvorstand hat dem Bezirksvorstand über seine Tätigkeit mindestens einmal jährlich zu berichten.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die 1. Vorsitzende oder einer/eine seiner/ihrer Stellvertreter/innen.
6. Der Vorstand kann Fachausschüsse und einzelne Sachverständige mit Sonderaufgaben betrauen.
7. Vor dem Eingehen von Verpflichtungen, die über den allgemeinen Rahmen der täglichen Vereinsarbeit hinausgehen, hat der Vorstand die Zustimmung des Bezirksvorstands einzuholen.

Ebenso bedarf ein Antrag auf Eintragung des Kreisvorstandes in das Vereinsregister dieser vorherigen Zustimmung.

8. Der Vorstand benennt eine/n Vertreter/in, der an den Sitzungen des Kreisjugendwerkes beratend teilnimmt

#### **§ 12 Kreisausschuss**

1. Der Kreisausschuss setzt sich zusammen aus dem Kreisvorstand und dem/der Vorsitzenden der zum Kreisverband gehörenden Ortsvereine oder deren Stellvertreter/innen, sowie der/des Vorsitzenden des Kreisjugendwerkes oder deren/dessen Stellvertreter/in.
2. Er hat die Arbeit des Vorstands zu unterstützen und wird von diesem nach Bedarf, möglichst vierteljährlich, einberufen. Er ist auf Verlangen von einem Drittel der Ortsvereine einzuberufen.

#### **§ 13 Richtlinien**

Die auf der Bundeskonferenz jeweils beschlossenen Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt sind Bestandteil dieser Satzung.

#### **§ 14 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht**

Der Kreisverband ist zur Aufsicht und Prüfung gegenüber seinen Gliederungen verpflichtet. Er erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung durch die übergeordneten Verbandsgliederungen an.

#### **§ 15 Auflösung**

Bei Ausschluß oder Austritt aus dem Bezirksverband ist der Kreisverband aufgelöst. Er verliert das Recht, den Namen der Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muß sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den Bezirksverband der Arbeiterwohlfahrt Hessen Süd e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige und gemeinnützige Zwecke in der Region Odenwaldkreis zu verwenden hat.

Die Satzung wurde am 28. April 1990 auf der ordentlichen Kreiskonferenz der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Odenwaldkreis e.V. in Bad König/Ober Kinzig beschlossen. Die beschlossene Satzung ist mit Datum 10. Juli 1990 im Vereinsregister des Amtsgerichts Michelstadt eingetragen.

Änderung der Satzung erfolgten am 11. Juni 1997 sowie am 14. Juni 2008 durch die ordentliche Kreiskonferenz.

Michelstadt, den 21. Juni 2019



Dr. Michael Reuter, Vorsitzender